



*Gemeinsame Position zum Abschluss der VEBU-Tagung „Rechtssichere Benennung von veganen und vegetarischen Lebensmitteln“ am 8. Dezember 2016 in Frankfurt/Main*

**VEBU und Lebensmittel-Hersteller fordern:  
Informative und attraktive Bezeichnungen für vegetarische Fleischalternativen  
weiterhin und rechtssicher ermöglichen!**

Seit Jahrzehnten sind vegane und vegetarische Fleischalternativen im Handel unter Bezeichnungen zu finden, die herkömmlich für Fleischerzeugnisse verwendet werden. Die Zulässigkeit ist auch immer wieder von Gerichten bestätigt worden. In den letzten Jahren haben sowohl die Nachfrage nach Fleischalternativen als auch das entsprechende Angebot deutlich zugenommen.

Bezeichnungen wie „vegetarische Bratwurst“ und „veganes Schnitzel“ stellen zum einen klar, dass es sich nicht um Fleischerzeugnisse handelt. Gleichzeitig geben Sie den Verbrauchern Informationen über wichtige Eigenschaften der Produkte, wie Geschmack, Textur, Aussehen und Verwendung. „Fleischbezeichnungen“ ermöglichen Kunden so informierte und selbstbestimmte Konsumententscheidungen.

Einzelne Interessengruppen konstruieren aktuell eine Problemlage, die so nicht existiert. Es wird unterstellt, dass Verbraucher durch „Fleischbezeichnungen“ auf vegetarischen Produkten in die Irre geführt würden. Diese Behauptungen entbehren einer faktischen Grundlage. Vielmehr wird aus wirtschaftlichen Erwägungen versucht, die Entwicklung des wachsenden Marktes vegetarischer Fleischalternativen zu behindern.

In der Praxis wird die vegetarische Eigenschaft von Fleischalternativen deutlich auf den Verpackungen kommuniziert, sie stellt schließlich ein Verkaufsargument dar. Deshalb kommt es auch nicht zur Irreführung von Verbrauchern. Vielmehr kommt die Verwendung von „Fleischbezeichnungen“ den Interessen der Kunden entgegen, da sie eine Vielzahl von Informationen transportieren.

Die Unterzeichner fordern deshalb eine eindeutige rechtliche Klarstellung der Zulässigkeit von „Fleischbegriffen“ für vegetarische Fleischalternativen. Voraussetzung für die Zulässigkeit soll sein, dass die Produkte hinreichende Ähnlichkeit mit den namensgebenden Fleischerzeugnissen aufweisen und die vegetarische Eigenschaft der Produkte in ausreichender Deutlichkeit kommuniziert wird.

In diesem Sinne begrüßen die Unterzeichner, dass sich die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission mit diesem Thema auseinandersetzt. Es sollte die Chance genutzt werden, klare Regeln zu entwickeln, die den Verbrauchern weiterhin informierte und selbstbestimmte Kaufentscheidungen ermöglichen sowie den Herstellern und Händlern Rechtssicherheit bieten.

VEBU (Vegetarierbund Deutschland e. V.)  
dennree GmbH  
Fleischhof Rasting GmbH  
LikeMeat GmbH  
Nestlé Deutschland AG (Herta, Tivall)  
Quorn Smart Life GmbH  
Ponnath Die Meistermetzger GmbH  
Purvegan GmbH  
Rügenwalder Mühle Carl Müller GmbH und Co. KG  
Windau GmbH & Co. KG

**Liste der Unterzeichner wird laufend ergänzt.  
Stand: 12. Dezember 2016**

Kontakt für Rückfragen:

Till Strecker, Leitung VEBU-Politik, [till.strecker@vebu.de](mailto:till.strecker@vebu.de), Tel. 030 29028253-41